

## AUSZUG

**aus der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Reutlingen  
vom 7. November 1991, veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung  
Nr. 4 vom 14. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. März 1992**

### **§ 2 *Bestellungsvoraussetzung***

- (1) Für die öffentliche Bestellung muss ein allgemeines Bedürfnis vorliegen.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er
  1. in der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Handwerkskammer eingetragen ist oder persönlich haftender Gesellschafter oder Geschäftsführer einer in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Personengesellschaft oder juristische Person ist;
  2. das 30 Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
  3. die persönliche Eignung besitzt;
  4. besonders sachkundig ist und die Fähigkeit besitzt, Gutachten zu erstatten;
  5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
  6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
  7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt werden, der nicht die in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.